DB InfraGO AG
Projekte Ausrüstungstechnik LST/EM (V.IW-S-P 311)
Rimparer Str. 7
97080 Würzburg

Erneuerung elektr. Weichenheizungsanlage (EWHA)

im Bf Nürnberg-Dutzendteich - Kabeltiefbau

Strecke 5850 (Regensburg - Nürnberg)

G.016177710

BoVEK-Kurzkonzept

DB InfraGO AG
Fahrweg
Fachkonzepte und Beratung Bodenmanagement (V.IIP 411)
Anne Kindermann (089 / 1308 4129)
02.09.2026
D.01G166240.05.151.0003

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung – Zielsetzung 1

2 Standortbeschreibung 1

2.1 Lage 1

2.2 Allgemeine Darstellung der Baumaßnahme 1

2.3 Logistische Situation 1

2.4 Geologie und Hydrogeologie 2

2.5 Schutzgebiete 2

2.6 Darstellung der Kontaminationssituation 2

3 Entsorgungskonzept 3

3.1 Beschreibung der anfallenden Abfälle und Mengenermittlung 3

3.2 Bereitstellungsflächen, Haufwerksbildung und Deklaration 4

3.3 Entsorgung und Aufbereitung der Bau- und Abbruchmaterialien 6

4 Defizitanalyse 8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Tabellarisches Entsorgungskonzept
Anlage 2 Lagepläne Altlastenverdachtsflächen
Anlage 3 Unterlagen abfalltechnischer Untersuchungen (entfällt)
Anlage 4 Liste der Abkürzungen
Anlage 5 Rechtliche Grundlagen
Anlage 6 Erläuterungen der bahninternen Einstufungen „ökologische Altlasten“ und abfallrechtliche Einstufungen / Klassifizierungen (EPP, DepV, EBV)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse der Voruntersuchungen - Bodenproben aus [U3] 3
Tabelle 2: Anfallende Abbruch- und Aushubmengen 3
Tabelle 3: Erforderliche Untersuchungen/Deklarationsanalysen in der Bauphase 5

Unterlagenverzeichnis

[U1]	iutec, privates Institut für Umwelttechnik GmbH, Nürnberg:	Historische Erkundung (HE) Standort 6240 Nürnberg Ost.	25.08.1998
[U2]	Signon Deutschland GmbH, Berlin:	Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung, Erneuerung EWHA im Bf Nürnberg-Dutzendteich - Kabeltiefbau.	17.04.2026
[U3]	Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH, Nürnberg:	Baugrundgutachten, Strecke 5850, Weichenheizungsstationen Dutzendteich km 97,1, km 96,2, km 95,0.	29.06.2026
[U4]	Signon Deutschland GmbH, Berlin:	Erneuerung EWHA im Bf Nürnberg-Dutzendteich, Lageplan Kabeltiefbau, Blätter 01 – 04, Strecke 5850, M 1:1.000.	31.03.2026
[U5]	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und Heimat:	https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/.	31.08.2026
[U6]	DB InfraGO AG, Projekte Ausrüstungstechnik, Würzburg:	Schätzung Aushubmassen, per Mail.	29.04.2026

1 Veranlassung – Zielsetzung

Die DB InfraGO AG Geschäftsbereich Fahrweg plant die Erneuerung von elektrischen Weichenheizanlagen (EWHA) an der Strecke 5850 im Bereich Bahn-km 94,500 – 97,800. Im vorliegenden Konzept wird die Maßnahme in entsorgungstechnischer Hinsicht betrachtet. Im Vorhaben fällt im Wesentlichen Bodenaushub durch Kabeltiefbaumaßnahmen an.

Der Bereich der geplanten Baumaßnahme gehört im 4-Stufen-Programm „Ökologische Altlasten“ der DB AG zu dem Standort 6240 Nürnberg-Ost. Im Bereich geplanter Bodeneingriffe sind keine Altlastenverdachtsflächen (ALVF) auf bahneigenen Flächen bekannt. Im weiteren Umfeld sind jedoch zahlreiche ALVF vorhanden.

Die anfallenden Aushub- und Abbruchmaterialien können im Rahmen der baulichen Maßnahmen zu großen Teilen nicht wiederverwendet werden. Ihre Beseitigung bzw. Verwertung ist unter ökonomischen sowie ökologischen Gesichtspunkten zu optimieren.

2 Standortbeschreibung

2.1 Lage

Lage:	Bundesland Bayern, Regierungsbezirk Mittelfranken, kreisfreie Großstadt Nürnberg, Gemarkungen Langwasser und Gleißhammer
Strecke:	5850 (Regensburg - Nürnberg)
Bahn-km:	94,500 – 97,800
Nutzer:	DB InfraGO AG
Eigentümer:	DB InfraGO AG

2.2 Allgemeine Darstellung der Baumaßnahme

Die zu erneuernden elektrischen Weichenheizanlagen (EWHA) befinden sich an der Strecke 5850 im Bereich des Bahnhofes (Bf) Nürnberg-Dutzendteich. Die zukünftige Sicherstellung der Anlagenverfügbarkeit bedingt die Erneuerung der Weichenheizanlagen W1, W2 und W3. Alle drei Stationen sollen jeweils in einem neuen Betonschalthaus (BSH) untergebracht werden. Die Planung der neuen BSH ist nicht Bestandteil des hier betrachteten Projektes. Bezüglich des Kabeltiefbaus wird vorgesehen, in erster Linie bestehende Kabelgefäße zu nutzen, bevor der Neubau von Kabeltrassen in Betracht gezogen wird. Teilweise werden neue Kabelkanäle und Querungen geplant. Der Bau der Querungen ist in offener Bauweise vorgesehen.

2.3 Logistische Situation

Der Bf Nürnberg-Dutzendteich befindet sich im Südosten von Nürnberg, im innerstädtischen Bereich. Die Gleisanlagen befinden sich überwiegend höhengleich mit der angrenzenden Umgebung. Beidseits des Bahnhofs befindet sich Gewerbe- und Wohnbebauung. Die Baumaßnahme findet auf bahneigenem Grund statt.

Im Baufeld ist eine ca. 2.100 m² große BE-Fläche im Bereich einer Grünfläche bahnlinks bei Bahn-km 3,2 der Strecke 5924 (bezogen auf die Strecke 5850 bahnrechts zwischen Bahn-km 97,240 und

97,430) geplant. Die BE-Fläche befindet sich zwischen der Jitzhak-Rabin-Straße und der Regensburger Straße. Außerdem soll eine kleinere, ca. 164 m² große Brachfläche auf bahnrechter Seite im Bereich Bahn-km 96,65 der Strecke 5850 als BE-Fläche genutzt werden. Diese BE-Fläche grenzt an einen Supermarktparkplatz an, über den Anschluss an das öffentliche Straßennetz besteht (Regensburger Straße).

2.4 Geologie und Hydrogeologie

Nach der geologischen Karte Bayerns (M 1:25.000) [U6] stehen im Bereich der Bahnstrecken zuoberst Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeiten an. Das Anstehende wird im nordwestlichen Abschnitt des Planungsraumes bereichsweise von Coburger Sandstein oder mittel- bis oberpleistozänem Flussschotter aus wechselnd sandigem, steinigem Kies gebildet. Im südöstlichen Bereich steht der Untere Burgsandstein und vereinzelt auch der Mittlere Burgsandstein an. Diese bestehen aus fein- bis grobkörnigem bzw. mittel- bis grobkörnigem Sandstein.

Im Zuge der geotechnischen Erkundungen wurden 0,4 bis 3,7 m mächtige Auffüllungen aus Sanden und Kiesen mit schwachem Feinanteil angetroffen. Teilweise waren Bestandteile aus Ziegel-, Kalkstein-, Beton- und Sandsteinbruch sowie lokal auch Schlacke enthalten [U3]. Darunter wurden gemischtkörnige Schichten des Quartärs mit einer Schichtmächtigkeit von maximal 5,3 m angetroffen. Diese bestehen aus kalkfreien Sanden. Darunter folgt 1,4 bis 2,2 m mächtiger Zersatzboden aus schwach schluffigen bis schluffigen Sanden, welcher wiederum von Keuper-Sandstein unterlagert wird [U3].

Bei den Erkundungen wurde Grundwasser zwischen 4,5 – 4,8 m u. AP angetroffen [U3]. Die Grundwasserfließrichtung verläuft dabei in Richtung Nordwest zum zentralen Vorfluter der Pegnitz hin. Im Planungsraum können Stauwasserhorizonte bis in Höhe der Geländeoberfläche auftreten [U3].

2.5 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete durch die Baumaßnahme betroffen [U5]. Bis ca. Bahn-km 94,9 der Strecke 5850 grenzt bahnrechts das Landschaftsschutzgebiet Langwasser (LSG-00536.19) an die Bahnstrecke an. Seitlich der Bahnstrecken sind im Planungsraum mehrere Biotopfläche ausgewiesen. Die größere BE-Fläche, die sich an der Strecke 5850 bahnrechts zwischen Bahn-km 97,240 und 97,430 befindet, überschneidet sich randlich mit einer Biotopfläche (Biotopteilflächen Nr. N-1424-001, parkartiger Baumbestand und Gehölze nördlich des Großen Dutzendteichs) [U5]. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in entsprechenden Fachbeiträgen betrachtet.

2.6 Darstellung der Kontaminationssituation

Altlastensituation

Die Altlastenverdachtsflächen (ALVF) auf bahneigenen Grundstücken (sog. DB-Altflächen) wurden im Rahmen des 4-Stufen-Programms „Ökologische Altlasten“ der Deutschen Bahn AG im Altlasteninformationssystem (AIS) erfasst und bewertet.

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Bereich des AIS-Standortes 6240 Nürnberg-Ost des 4-Stufen-Programms „Ökologische Altlasten“ der DB AG.

Im Rahmen dieses Programms hat die DB AG eine Historische Erkundung (HE) [U1] durchführen lassen. Im direkten Eingriffsbereich der Baumaßnahme sind keine ALVF auf bahneigenen Flächen

bekannt. Im weiteren Projektumfeld sind zahlreiche ALVF vorhanden, die jedoch nicht von der Baumaßnahme betroffen sind. Die ALVF im Umfeld werden zur Übersicht in Anlage 2 dargestellt.

Im Bereich von Bahnflächen ist das Antreffen von schadstoffbelastetem und/oder organoleptisch auffälligem Auffüllungsmaterial generell nicht auszuschließen. Bei Antreffen von sensorisch/organoleptisch auffälligem Aushubmaterial sind durch die umweltfachliche Bauüberwachung weitere bodenschutzrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und ggf. dem zuständigen Umweltamt festzulegen.

Abfalltechnische Untersuchungen

Boden

Es wurden zwei Bodenmischproben aus dem Bereich der Auffüllungen auf die Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) /10/ untersucht.

Tabelle 1: Ergebnisse der Voruntersuchungen - Bodenproben aus [U3]

Probenbezeichnung	Herkunft	Einstufung	relevante/r Parameter
MP 1	Auffüllung; 0,0 – 2,7 m Tiefe, BS 1 und 2	>BM-F3	∑ PAK 120 mg/kg
MP 2	Auffüllung; 0,0 – 2,7 m Tiefe, BS 3 und 4	BM-0	-

In Anlage 1 (Entsorgungskonzept) werden für den Bodenaushub vorläufig Einstufungen nach Verfüll-Leitfaden /12/ und DepV /4/ berücksichtigt, da nicht von einer bautechnischen Eignung des Bodenaushubes ausgegangen wird (siehe Kapitel 3.3).

Abbruchmaterialien

Es liegen keine abfalltechnischen Voruntersuchungen vor. Der Beton aus dem Rückbau von Kabelkanälen wird vorläufig als RC-1 nach EBV /10/ abgeschätzt. Kabelkanäle können mit schadstoffhaltigem Anstrich versehen sein (z.B. teerhaltig und/oder asbesthaltig).

3 Entsorgungskonzept

3.1 Beschreibung der anfallenden Abfälle und Mengenermittlung

Es ist von folgenden Mengen an Aushub- und Abbruchmaterialien zur Entsorgung auszugehen [U6].

Tabelle 2: Anfallende Abbruch- und Aushubmengen

Material	Abfallschlüssel	Herkunft	Menge
Boden und Steine	17 05 04	Bodenaushub	300 m³
Beton	17 01 01	Kabelkanal	0,5 m³
Holz	17 02 01	Baufeldfreimachung⁺	n.b. t
Grünschnitt	20 02 01	Baufeldfreimachung⁺	n.b. t

⁺Massen aus Baufeldfreimachung noch nicht bestimmt

Die fachgerechte Entsorgung aller Materialien ist über einen zertifizierten Fachbetrieb zu beauftragen.

3.2 Bereitstellungsflächen, Haufwerksbildung und Deklaration

Zur Beprobung und Deklaration hat die Bereitstellung des Entsorgungsmaterials in der Regel in Haufwerken und nach den Vorgaben der LAGA PN 98 /18/ zu erfolgen.

Dies gilt insbesondere für Bodenaushub aus Auffüllungen und Abbruchmaterialien, wie Beton und Bauschutt.

Die alternative in-situ-Beprobung und direkte Entsorgung des Materials aus dem Baufeld ist in einigen Fällen möglich:

- Für anstehenden Boden bzw. Bodenmaterial bis zur Einstufung Z 1.2 ist eine in-situ Beprobung prinzipiell möglich /15/. Sie bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der jeweiligen Annahmestelle.

Grundlegend sind auch bei einer in-situ-Beprobung die Maßgaben der LAGA PN 98 /18/ bzw. der DIN 19698-6 /27/ zu berücksichtigen.

Im gegenständlichen Bauvorhaben muss der Bodenaushub sowie der Beton in Haufwerken zur Deklaration bereitgestellt werden.

Die Baudurchführung erfolgt nach aktuellem Stand innerhalb von ca. 7 Tagen im April 2027. Daher muss das gesamte Aushub- und Abbruchmaterial zeitgleich bereitgestellt werden. Es ist von einem überschlägigen Bedarf an BSF von ca. 190 m² auszugehen.

Bei einer Bereitstellung von Bau- und Abbruchabfällen in unmittelbarer Nähe zum Anfallort (Entstehungsort) von weniger als einem Jahr bis zum Abtransport ist keine Genehmigung nach der 4. BImSchV /7/ erforderlich. Bei der Lagerung fester Bauabfälle in Zusammenhang mit der Baustelle ist zudem die AwSV /8/ nicht einschlägig, es gilt jedoch der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz /9/. Bei der Bereitstellung von Haufwerken sind gem. wasserrechtlichem Besorgnisgrundsatz /9/ niederschlagsbedingte Schadstoffeinträge in den Untergrund und somit eine Beeinträchtigung von Schutzgütern zu vermeiden. Haufwerke aus kontaminierten Aushub- und Abbruchmaterialien (≥ Z 1.2, RC-2, GS-1 oder BM-F1) sind mit einer Oberflächenabdichtung (Folienabdeckung aus mind. 0,4 mm reißfesten Kunststoffdichtungsbahnen) zu sichern. Gefährliche Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung auch eine Untergrundabdichtung erhalten (mind. 1 mm reißfeste Kunststoffdichtungsbahnen oder Nutzung einer versiegelten Fläche). In Gleisnähe sollte aufgrund des laufenden Bahnbetriebs ggf. auf eine Folienabdeckung verzichtet werden. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme für den Bodenaushub z.B. organoleptische Abweichungen oder Auffälligkeiten ergeben, ist dieses Material zu separieren, auf geschützter Fläche zu lagern und abfalltechnisch zu untersuchen, bevor es fachgerecht entsorgt werden kann. Für Kleinmengen empfehlen sich Deckelcontainer.

Für den Verbleib eines Haufwerkes sind ca. 10–15 Arbeitstage bis zum Vorliegen der Deklarationsanalyse sowie mind. 5–10 weitere Arbeitstage bis zur Entsorgung einzuplanen. Für die Analytik nach der Ersatzbaustoffverordnung ist von mind. 21 Arbeitstagen auszugehen.

Im Rahmen der Bauausführung werden im gegenständlichen Bauvorhaben voraussichtlich die folgenden Deklarationsanalysen erforderlich. Die erforderliche Anzahl richtet sich nach der Deponie-Info 3 /17/ des LfU zur LAGA PN 98 /18/. Die Schätzung erfolgt in der Annahme, dass ein zu beprobendes Haufwerk vom Probenehmer/Gutachter als homogen eingestuft wird und dieses max. 500 m³ groß ist.

Tabelle 3: Erforderliche Untersuchungen/Deklarationsanalysen in der Bauphase

Material	**Analysenumfang**		**Anzahl (Stk.)**
Boden	Verfüll-Leitfaden	/12/	4
	bzw. Anlage 1 EBV	/10/	
falls aus dem Gleisbereich oder gleisnahen Bereich	Herbizide nach LfU-Merkblatt 3.4/2	/13/	4
	bzw. Herbizide nach Anlage 1 EBV	/10/	
falls > Z 2 oder BM-F3	Deponieverordnung	/4/	2
Beton / Bauschutt	Anlage 1 EBV	/10/	1
	bzw. Verfüll-Leitfaden	/12/	
falls > Z 2 oder RC-3	Deponieverordnung	/4/	n.b.

Die Anzahl an Deklarationsanalysen für Bodenaushub ist abhängig davon, ob der Aushub zentral auf einer der BE-Flächen zur Beprobung bereitgestellt wird oder auf beide BE-Flächen aufgeteilt wird. Die o.g. Anzahl geht von der Annahme aus, dass die Bereitstellung der Materialien aufgeteilt auf beide Flächen erfolgt.

Die Alternativen bei der Deklaration des Bodenaushubs ergeben sich aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.07.2023 zur Weiterführung des bayerischen Verfüll-Leitfadens /12/ ab Inkrafttreten der Mantelverordnung zum 01.08.2023.

Für Verfüllungen von Abgrabungen, die bereits vor dem 16.07.2021 zugelassen wurden, sind die Anforderungen der neuen BBodSchV erst ab dem 01.08.2031 einzuhalten (§ 28 Abs. 1 BBodSchV „Übergangsregel“).

Für nach dem 16.07.2021 erteilte Genehmigungen gelten seit 01.08.2023 zusätzliche bzw. modifizierte Anforderungen bezüglich der Verfüllung von Bauschutt und Gleisschotter. Eine Verfüllung ist künftig nur möglich, wenn Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling des Materials nicht möglich sind.

D.h. eine Verfüllung von mineralischen Abfällen nach /12/ ist abhängig von der Genehmigung der gewählten Entsorgungsanlage weiterhin möglich. Gemäß KrWG ist jedoch deren Verwendung in technischen Bauwerken als mineralischer Ersatzbaustoff gemäß /10/ zu bevorzugen. Das geänderte Analysenspektrum in der Ersatzbaustoffverordnung ist bei der Deklaration während der Bauausführung ggf. zu berücksichtigen. Vor Durchführung der abfallrechtlichen Deklaration sind die Annahmebedingungen der Entsorgungsunternehmen zu ermitteln.

Im Fall der Anwendung der EBV /10/ ergeben sich für den Abfallerzeuger und -besitzer erweiterte Pflichten bezüglich der Untersuchung und Klassifizierung des Materials sowie deren Dokumentation (§17 I u. II). Bauherren oder Verwender sind zum Einbau in zulässiger Einbauweise und in zulässigen Gebieten (§ 19) sowie zur Dokumentation des Einbaus nach § 25 (III) verpflichtet.

3.3 Entsorgung und Aufbereitung der Bau- und Abbruchmaterialien

Bodenaushub

Das Baugrundgutachten [U3] macht keine Aussagen zur bautechnischen Wiedereinbaufähigkeit des Bodenaushubes und es liegen keine Informationen zum Bedarf an Bodenaushub zum Wiedereinbau vor. Laut den Erkundungen können Beimengungen von Ziegel-, Kalkstein-, Beton- und Sandsteinbruch und Schlacke vorkommen, sodass hier nicht davon ausgegangen wird, dass ein direkter Wiedereinbau möglich ist. Es wird vorläufig von einer vollständigen Entsorgung der Aushubmassen ausgegangen.

Bodenaushub, der innerhalb der Baumaßnahme wieder eingebaut werden soll, unterliegt nicht den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG /1/).

Generell ist der als Abfall anfallende Aushub in Baumaßnahmen auf den unvermeidbaren Anteil zu reduzieren. Bei einem Wiedereinbau am Herkunftsort oder einer Umlagerung in dessen räumlichen Umfeld kann das Bodenmaterial ohne Analyse wiederverwendet werden. Es ist auszuschließen, dass eine schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast vorliegt bzw. deren Verursachung zu besorgen ist (§6 (6) BBodSchV). Bei entsprechendem Verdacht ist eine Untersuchung gemäß BBodSchV Anhang 1 Tab. 1+2 (Vorsorgewerte) durchzuführen.

Bodenaushubmaterial, das nicht wiederverwendet werden kann oder darf (wegen hoher Schadstoffgehalte), ist als Abfall im Sinne §3(1) KrWG einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Verwertung von Bodenaushub in technischen Bauwerken erfolgt gemäß den Materialwerten der EBV Anlage 1, Tabelle 3 und bei speziellem Verdacht auch Tabelle 4. Die Einstufung erfolgt abhängig von der Belastung und dem Anteil an mineralischen Bestandteilen in die Klassen BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3. Die spezifischen Einbaumöglichkeiten in den verschiedenen technischen Bauwerken sind aus der EBV, Anlage 2 und 3 ersichtlich.

Bei einer Entsorgung in einer Verfüllmaßnahme in Bayern ist der Verfüll-Leitfaden /12/ weiterhin gültig. In diesem Fall erfolgt die Einstufung des Bodenmaterials in die Zuordnungsklassen Z 0, Z 1.1, Z 1.2 und Z 2.

Bei einer Überschreitung der zugelassenen Material- /10/ bzw. Zuordnungswerte /12/ ist eine Nachanalytik gem. Deponieverordnung /4/ einzuholen. Das Material wird entsprechend der vorliegenden Deponieklasse (DK 0 bis DK III) eingestuft und ist in einer entsprechend zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Abbruchmaterial

Betonbruch und gemischter Bauschutt sind beim Rückbau zu separieren, soweit die Trennung der Abfallfraktionen bautechnisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Schadstoffhaltige Bauteile am Beton/Bauschutt müssen soweit technisch möglich separiert und getrennt bereitgestellt werden. Sollten derartige Bauteile nicht vom Beton abgetrennt werden, kann der Schadstoffgehalt des anhaftenden Materials nach Hotspot-Beprobung maßgebend für die Einstufung des gesamten Materials sein. Bei einer Hotspot-Beprobung müssen von besonders belasteten Bereichen eines Haufwerkes gesonderte Proben entnommen werden. Das ganze Haufwerk ist unabhängig vom Mengenanteil nach diesen Ergebnissen einzustufen /15/.

Die Verwertung von Recycling-Baustoff in technischen Bauwerken erfordert eine Aufbereitung des Betons/Bauschutts mit Brecher- und Klassieranlagen. Eine Verwertung des RC-Baustoffs in technischen Bauwerken erfolgt gemäß den Materialwerten der EBV Anlage 1, Tabelle 1. Die

Einstufung erfolgt abhängig von der Belastung in die Klassen RC-1, RC-2, RC-3. Die spezifischen Einbaumöglichkeiten in den verschiedenen technischen Bauwerken sind aus der EBV, Anlage 2 und 3 ersichtlich.

Die Deklaration für anfallenden Beton/Bauschutt kann im Falle einer Verfüllung in Bayern aufgrund der Fortschreibung des Verfüll-Leitfadens weiterhin auch nach Verfüll-Leitfaden /12/ erfolgen.

Bei einer Überschreitung der zugelassenen Material- /10/ bzw. Zuordnungswerte /12/ ist eine Nachanalytik gem. Deponieverordnung /4/ einzuholen. Das Material wird entsprechend der vorliegenden Deponieklasse (DK 0 bis DK III) eingestuft und ist in einer entsprechend zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Hinweise zum Umgang mit gefährlichen Abfällen

Abfälle, bei denen eine Einstufung abhängig vom Gehalt gefährlicher Inhaltsstoffe zu erfolgen hat, werden in Bayern gemäß /20/ als gefährlich eingestuft, wenn die folgenden Stoffgehalte durch einen Einzel- oder Summenparameter überschritten werden:

– PCB	50	mg/kg
– Benzo(a)pyren	50	mg/kg
– PAK_{16} (Summe EPA)	1.000	mg/kg
– Quecksilber	80[1]	mg/kg
– Arsen – Cadmium – Chrom (VI) – Nickel	1.000	mg/kg
– Blei – Kupfer – Zink	2.500	mg/kg
– Summe Schwermetalle	2.500	mg/kg
– Summe MKW (C1-C40)	1.000 (2.500[2])	mg/kg

[1] Abweichend von der LAGA /20/ wird in Bayern in Anlehnung an die BBodSchV /2/ für das Schwermetall Quecksilber ein Wert von 80 mg/kg als Gefährlichkeitsschwelle verwendet.

[2] wenn PAK_{16} (EPA) < 1.000 mg/kg und BTEX < 1.000 mg/kg gemäß LAGA /20/.

Bei einer Entsorgung außerhalb Bayerns sind die Kriterien des entsprechenden Bundeslandes zu beachten, in dem die Bau- und Abbruchabfälle entsorgt werden. Deshalb sollten für Transport und Entsorgung der Bau- und Abbruchabfälle ausschließlich Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine gefährlichen Abfälle im Vorhaben erwartet.

Gefährliche Abfälle unterliegen gemäß Nachweisverordnung /6/ dem elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV). Eine Überlassungspflicht besteht in Bayern nur für gefährliche Abfälle zur Beseitigung.

Nicht gefährliche Abfälle sind nicht nachweispflichtig, trotzdem wird für die Entsorgung die Dokumentation durch Übernahme- / Wiegescheine oder die elektronische Erfassung empfohlen. Die Kennzeichnung der Haufwerke auf den Bereitstellungsflächen und die Dokumentation der Herkunft (Aushub-/Abtragsbereich) sowie die Entsorgungswege bzw. Einbaubereiche sind erforderlich, um die Stoffströme zu dokumentieren.

4 Defizitanalyse

Einschätzung der vorhandenen Daten und Untersuchungsergebnisse

Die vorliegenden abfalltechnischen Voruntersuchungen werden als ausreichend betrachtet.

In den Voruntersuchungen des Auffüllungsmaterial wurde auf die Bestimmung des Gehaltes an bahntypischen Herbiziden gemäß LfU-Merkblatt 3.4/2 /13/ bzw. nach Anlage 1 der EBV /10/ verzichtet. Für aus dem Gleisbereich/Bahnbetrieb/gleisnahen Bereich stammenden Bodenaushub sind diese einstufungsrelevant und werden i.d.R. vom Entsorger verlangt.

Zusätzlich notwendige abfall- und altlastentechnische Untersuchungen

Die während der Bauausführung vsl. notwendigen abfalltechnischen Untersuchungen sind im Abschnitt 3.2 in Tabelle 3 angegeben.

München, den 02.09.2026

i.A.

Digital unterschrieben
von Anne Kindermann
Datum: 2026.09.02
13:18:12 +02'00'

Anne Kindermann (V.IIP 411)

i.A.

i.A.

Digital unterschrieben
von Benedikte Rauch
Datum: 2026.09.02
13:26:41 +02'00'

Benedikte Rauch (V.IIP 411)

BodenVerwertungs- und EntsorgungsKonzept (BoVEK)

Anlage 1
Tabellarisches Entsorgungskonzept

Ausbaustoff/ (Teil-) Vorhaben/ Bauteil	Material mit Einstufung	Einstufung anhand	Menge	Masse [t]	Verwertung im BV	Verwertung (Entsorgung) außerhalb des BV				
						Verwertung [t]	Beseitigung [t]	gefährlicher Abfall?	Zuordnung bei Entsorgung	Art des Trans-portpapiers
									AVV-Nr.	[RB/BS/ÜS][1)]
Bodenaushub										
Kabeltiefbau	Boden und Steine Z 1.2	Schätzung	150 m³	300		300		nein	17 05 04	RB
	Boden und Steine DK I	Schätzung	150 m³	300		300		nein	17 05 04	RB
Rückbaumaterialien										
Kabelkanal	Beton RC-1	Schätzung	0,5 m³	1,0		1,0		nein	17 01 01	RB
Baufeldfreimachung										
	Holz	entfällt	- m³	1		1		nein	17 02 01	RB
	Grünschnitt	entfällt	- m³	1		1		nein	20 02 01	RB

⁺) RB=Registerbeleg, BS=Begleitschein, ÜS=Übernahmeschein

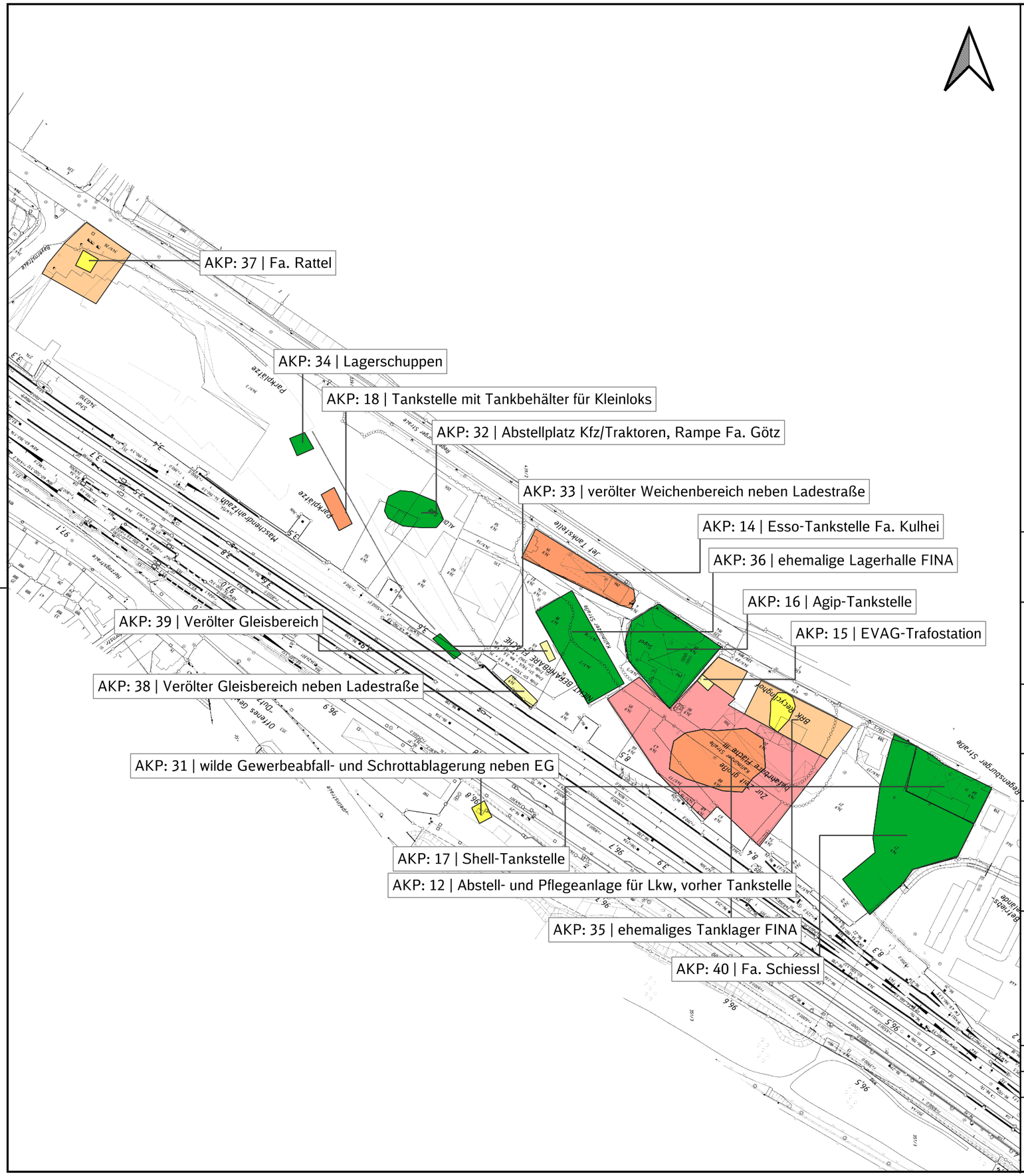
Hinweise:

Der Mengenansatz beruht auf der planungsseitig übergebenen Mengenermittlung [U6]. Die geschätzte abfallrechtliche Einstufung der Materialien beruht auf den in Kapitel 2.6 beschriebenen Voruntersuchungsergebnissen und Annahmen. Sie sind als Grundlage einer Ausschreibung i.d.R. nicht ausreichend. Im Falle einer Ausschreibung der Materialien zur Entsorgung sind ggf. Positionen mit weiteren abfalltechnischen Einstufungen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Der Mengenansatz beruht auf vorläufigen Abschätzungen und ist im weiteren Planungsverlauf fortzuschreiben. Die in Kapitel 3.2 angegebene Anzahl an Deklarationsproben beruht auf einer Schätzung und ergibt sich rechnerisch aus den geschätzten Entsorgungsmengen sowie dem erwarteten zeitlichen Anfall der Materialien im Bauablauf. Die tatsächliche Anzahl kann je nach Haufwerksgrößen sowie möglichen Auffälligkeiten („Hotspots“) abweichen.

Ein Entsorgungsnachweis (EN) ist behördlicherseits nur für gefährliche Abfälle erforderlich. Die Beantragung einer maßnahmenbezogenen Erzeugernummer ist ebenfalls nur bei Auftreten von gefährlichen Abfällen erforderlich.

BodenVerwertungs- und EntsorgungsKonzept (BoVEK)

Anlage 2
Lagepläne Altlastenverdachtsflächen



Historische Erkundung (HE)

ALVF: Altlastenverdachtsfläche
VK: Verdachtskategorie

- ALVF aus Verdacht entlassen
- ALVF mit VK "gering"
- ALVF mit VK "mittel"
- ALVF mit VK "stark"

Orientierende Untersuchung (OU)

KF: Kontaminationsfläche
HK: Handlungskategorie

- KF mit HK 0
- KF mit HK 1.1
- KF mit HK 1.2
- KF mit HK 2
- KF mit HK 3

Fachkonzepte Boden- und Kampfmittelmanagement

Altlasten Informations System - Next Generation (AIS-NG)

Projekt, Projektnummer:

Erneuerung EWHA Bf Nürnberg-Dutzendteich

Thema / Planart / Inhalt:

Lageplan Altlastenverdachtsflächen

Strecke - Kilometer: Strecke 5850, Bahn-km 94,500 - 97,800

Standort(e): 6240 Nürnberg-Ost

Maßstab:	1:2.500
Blattgröße:	420 x 297 mm
Koordinatensystem:	EPSG:25832

Planverfasser, Fachbereich:
DB InfraGO AG
Fachkonzepte und Beratung
Bodenmanagement
(V.IIP 411)
Barthstr. 12
80339 München

Auftraggeber:
DB InfraGO AG
Projekte Ausrüstungstechnik
LST/EM, V.IW-S-P 311
Rimparer Straße 7
97080 Würzburg

Bearbeiter: Anne Kindermann

Anlage: Anlage 2 Kurzkonzept

Datum: 1.9.2026

Blattnummer: 1 von 1

Datenquelle:

© Bahnhofs- und Streckenpläne (Ivl): DB InfraGO AG, DB-GIS BahnGeodaten
© Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien.

BodenVerwertungs- und EntsorgungsKonzept (BoVEK)

Anlage 3
Unterlagen abfalltechnischer Untersuchungen (entfällt)

BodenVerwertungs- und EntsorgungsKonzept (BoVEK)

Anlage 4
Liste der Abkürzungen

A	
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AIS	Altlasteninformationssystem (der Deutschen Bahn AG)
(AL)VF	(Altlasten-)Verdachtsfläche
AMPA	Aminomethylphosphonsäure
AOX	Absorbierbare organisch gebundene Halogene
As	Arsen
AVV	Europäische Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
B	
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BaP	Benzo(a)pyren
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
BETRA	DB-Betriebsanweisung
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
Bf	Bahnhof
BG	Bestimmungsgrenze
BG Bau	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGR	Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutz-Verordnung
Bm	Bahnmeisterei
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BS	Begleitschein
BSF	Bereitstellungsfläche
BTEX	Summe der aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, m-, p-, o-Xylol)
Bw	(Bahn-) Betriebswerk
C	
Cd	Cadmium
Cr	chemisches Zeichen für Chrom
CR.R 921	DB Immobilien, Fachkonzepte und Beratung Bodenmanagement / BoVEK / Bodenschutz
Cu	chemisches Zeichen für Kupfer
D	
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DB E&C	Deutsche Bahn Engineering & Consulting GmbH
DepV	Deponieverordnung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DK	Deponieklasse
DOC	Dissolved organic carbon – gelöster organischer Kohlenstoff
DU	Detailuntersuchung gemäß 4-Stufen-Programm Bodensanierung
E	
EAV	Europäisches Abfallverzeichnis
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
EG	Empfangsgebäude
EN	Entsorgungsnachweis
EOX	Extrahierbare organisch gebundene Halogene
EPA	U.S. Environmental Protection Agency
EPP	Eckpunktepapier
ESTW	Elektronisches Stellwerk
EÜ	Eisenbahnüberführung
EWH	Elektrische Weichenheizung
F	
FFH	Fauna-Flora-Habitat
G	
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GEV	Grunderwerbsverzeichnis
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
Gl	Gleis
GOK	Geländeoberkante
GSM	Gleisschottermerkblatt (LfU-Merkblatt 3.4/2)
GW	Grundwasser
GWM	Grundwassermessstelle
H	
Hbf	Hauptbahnhof
HE	Historische Erkundung
Hg	chemisches Zeichen für Quecksilber
HK	Handlungskategorie gemäß 4-Stufenprogramm Bodensanierung
Hp	Haltepunkt
K	
k.A.	keine Angabe
kf	Durchlässigkeitsbeiwert für Boden in [m/s]
km	Kilometer
KMF	Künstliche Mineralfasern
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KVR	Kommunalverwaltungsreferat München

KW	Kohlenwasserstoff
L	
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
l.d.B.	links der Bahn
LfU	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
Lph	Leistungsphase
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LST	Leit- und Sicherungstechnik
M	
M	Maßstab
m	Meter
min	minimal
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
MP	Mischprobe
muGOK	Meter unter Geländeoberkante
muNN	Meter unter Normalnull
N	
NachwV	Nachweisverordnung
NL	Niederlassung
Ni	Nickel
NN	Normal Null (Meereshöhe)
NSG	Naturschutzgebiet (gemäß Art. 9 des Bayerischen Naturschutzgesetzes)
O	
OK	Oberkante
OLA	Oberleitungsanlage
OU	Orientierende Untersuchung
P	
PAK	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PBSM / PSM	Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PSS	Planumsschutzschicht
PU	Personenunterführung
R	
RB	Registerbeleg
r.d.B.	rechts der Bahn
Ril	Richtlinie
RKS	Rammkernsondierung
RW	Richtwert (gemäß Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“, Juni 2005)
S	
SM	Schwermetalle
SOK	Schwellenoberkante
Stw	Stellwerk
SÜ	Straßenüberführung
SwUK	Schwellenunterkante
T	
Tfz	Triebfahrzeug
TK	Topographische Karte
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TOC	Total organic carbon – gesamter organischer Kohlenstoff
TS	Trockensubstanz
TST	Transformatorstation
U	
uGOK	unter Geländeoberkante
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS/U	Umweltverträglichkeitsstudie bzw. -untersuchung
ÜS	Übernahmeschein
V	
V.IIP 411	DB InfraGO AG, Fachkonzepte und Beratung Bodenmanagement
VK	Verdachtskategorie gemäß 4-Stufenprogramm Bodensanierung
VN	Vereinfachter Nachweis (gemäß Nachweisverordnung)
VO	Verordnung
W	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
Z	
Z	Zuordnungswert nach Verfüllleitfaden (bzw. LAGA Mitteilung 20)
Zn	Zink

BodenVerwertungs- und EntsorgungsKonzept (BoVEK)

Anlage 5
Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen		Stand
/1/	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).	02.03.2023
/2/	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).	30.06.2020
/3/	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).	09.07.2021
/4/	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).	03.07.2024
/5/	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV).	19.06.2020
/6/	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV).	28.04.2022
/7/	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV).	12.11.2024
/8/	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).	19.06.2020
/9/	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).	22.12.2025
/10/	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) – Verordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.	13.07.2023
/11/	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV).	28.04.2022

Abfallrechtliche Grundlagen			Stand
/12/	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen, Eckpunktepapier.	06.07.2023
/13/	Bayerisches Landesamt für Umwelt	LfU-Merkblatt 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter, Gleisschottermerkblatt.	August 2025
/14/	Bayerisches Landesamt für Umwelt	LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“.	März 2019
/15/	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Umgang mit Bodenmaterial.	Oktober 2025
/16/	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Bodenaushub - Verwertung in technischen Bauwerken.	August 2023
/17/	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Deponie – Info 3 Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei Haufwerken.	Februar 2021
/18/	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	LAGA PN 98, Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im	Mai 2019

Abfallrechtliche Grundlagen			Stand
		Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Mitteilung der LAGA 32.	
/19/	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	LAGA, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Pkt. 1.2 Bodenmaterial (TR Boden).	November 2004
/20/	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit.	Juli 2025
/21/	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	LAGA M 23, Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle.	29.11.2022
Technische Regeln			**Stand**
/22/	Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)	Technische Regeln für Gefahrstoffe; Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen – TRGS 524.	Dezember 2011
/23/	Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)	Technische Regel für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - TRGS 519.	31.03.2022
/24/	Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)	Technische Regel für Gefahrstoffe: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle - TRGS 521.	Februar 2008
/25/	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)	DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ des Fachausschusses der BGZ, Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (früher: BGR 128).	aktualisierte Fassung vom Februar 2006
/26/	Deutsches Institut für Normung (DIN)	DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial.	Oktober 2023
/27/	Deutsches Institut für Normung (DIN)	DIN 19698-6:2019 DE Untersuchung von Feststoffen - Probenahme von Festen Und Stichfesten Materialien - Teil 6: In Situ-Beprobung.	Januar 2019
/28/	Deutsches Institut für Normung (DIN)	DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.	September 2019
Bahn-Richtlinien und -Standards			**Stand**
/29/	DB Netz AG	Ril 880.4010 Bautechnik, Verwertung von Altschotter.	12.11.2024
/30/	DB Netz AG	Ril 206.0001 Vermarktung / Verwertung von Assets, Recyclingmaterialien, Abfällen und sonstigen beweglichen Sachen.	01.02.2013
/31/	Deutsche Bahn AG	DB Standard (DBS 918 061) Technische Lieferbedingungen Gleisschotter.	01.08.2023

/32/	Deutsche Bahn AG	Ril 836.4108 Bauweisen für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe.	01.09.2021

BodenVerwertungs- und EntsorgungsKonzept (BoVEK)

Anlage 6
Erläuterungen der bahninternen Einstufungen „ökologische Altlasten“ und abfallrechtliche Einstufungen / Klassifizierungen (EPP, DepV, EBV)

4-Stufen-Programm ökologische Altlasten

Erläuterung der Einstufungen

Historische Erkundung (HE)

	Verdachtskategorie (VK): Beweisniveau Stufe I
VK G	geringer oder kein Handlungsbedarf
VK M	mittlerer Handlungsbedarf
VK S	hoher Handlungsbedarf

Orientierende Untersuchung (OU)

	Handlungskategorie (HK): Beweisniveau Stufe IIa
HK 0	Altlastverdacht nicht bestätigt, kein weiterer Handlungsbedarf
HK 1.1	latente Gefährdung, keine Gefahrenabwehr, evtl. erhöhte Entsorgungskosten, Aushub ist beschränkt wiedereinbaufähig, Belastung ≤ LAGA Z2
HK 1.2	latente Gefahr, keine Gefahrenabwehr, Anfall erhöhter Entsorgungskosten, Aushub ist nicht wiedereinbaufähig, Belastungen > LAGA Z2
HK 2	konkrete Gefahr, Schadenseintritt sehr wahrscheinlich, Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr
HK 3	sofortiger Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr, Schaden eingetreten

Detailuntersuchung (DU)

	Gefahrenklassen (GK): Beweisniveau Stufe IIb
GK 0	Altlastenverdacht nicht bestätigt
GK 1.1	latente Gefährdung, keine Gefahrenabwehr, evtl. erhöhte Entsorgungskosten, Aushub ist beschränkt wiedereinbaufähig, Belastung ≤ LAGA Z2
GK 1.2	latente Gefahr, keine Gefahrenabwehr, Anfall erhöhter Entsorgungskosten, Aushub ist nicht wiedereinbaufähig, Belastungen > LAGA Z2
GK 2	konkrete Gefahr, Schadenseintritt sehr wahrscheinlich, Handlungsbedarf Gefahrenabwehr
GK 3	sofortiger Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr, Schaden eingetreten

Materialklassen für geregelte Ersatzbaustoffe, Gleisschotter und Bodenmaterial nach EBV

RC-1, RC-2, RC-3	Recycling-Baustoff der Klassen 1, 2, 3 Einstufung nach EBV Anlage 1, Tabelle 1 Verwertung nach EBV Anlage 2, Tabellen 1-4 und Anlage 3, Tabellen 8-10
GS-0, GS-1, GS-2, GS-3	Gleisschotter der Klassen 0, 1, 2, 3 Einstufung nach EBV Anlage 1, Tabelle 2 Verwertung nach EBV Anlage 2, Tabellen 9-12 und Anlage 3, Tabellen 1, 5-7
BM-0 /-0*, BM-F0*, BM-F1 bis BM-F3	Bodenmaterial der Klassen 0, 0*, F0*, F1 - F3 Einstufung nach EBV Anlage 1, Tabelle 3, 4 Verwertung nach EBV Anlage 2, Tabellen 5-8 und Anlage 3, Tabellen 1-4

Abfall-Zuordnungswerte und Deponieklassen

Abfall-Zuordnungswerte gemäß Verfüll-Leitfaden (Eckpunktepapier)

Z0	T-A	Trockenverfüllung mit Verfüllmaterial bis Z 0 am Standort A
Z1.1	T-B	Trockenverfüllung mit zulässigem Verfüllmaterial bis Z 1.1 am Standort B
Z1.2 Z2	T-C	T-C: Trockenverfüllung mit zulässigem Verfüllmaterial bis Z 1.2 bzw. ggf. bis Z 2 am Standort C1 bzw. C2
> Z 2	-	keine Verfüllung

Deponieklassen gemäß DepV

DK0	gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfälle) - Deponieklasse 0
DKI	gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit sehr geringem organischen Anteil - Deponieklasse I
DKII	gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit geringem organischen Anteil - Deponieklasse II
DKIII	gefährliche Abfälle - Deponieklasse III
DKIV	gefährliche Abfälle - Untertagedeponie Deponieklasse IV